PFLEGE WATTENS
Haus am Kirchfeld
Martinsangerweg 1
Tel. 05224/20911-301
Fax 05224/20911-311

PFLEGE WATTENS
Haus Salurn
Salurner Straße 5
Tel. 05224/590-61
Fax 05224/590-37

Mail: pflege@wattens.com

Information zur Kurzzeitpflege

Was ist Kurzzeit-/Übergangspflege?

Kurzzeit- oder Übergangspflege soll pflegende Angehörige entlasten, bei Verhinderungen der Hauptpflegeperson eine pflegerische Versorgung sicherstellen bzw. zur Nachsorge nach einem Krankenhausaufenthalt dienen, wenn keine entsprechende Versorgung möglich ist.
Ein Aufenthalt muss mindestens eine Woche dauern, damit ein Zuschuss vom Sozialministeriumsservice gewährt werden kann sowie mindestens 4 Tage am Stück, um eine Förderung durch das Land Tirol erhalten zu können.
Förderungen für beide Maßnahmen können für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr angesucht werden.

Wie viel kostet die Kurzzeit-/Übergangspflege?

Die aktuell gültigen Tarife können unter www.pflege-wattens.at abgerufen werden.
Förderansuchen an das Land Tirol bzw. an das Sozialministeriumsservice können erst nach erfolgtem Auszug und Endabrechnung gestellt werden. Die Heimgebühren sind deshalb zur Gänze im Vorhinein zu bezahlen.
Sobald der Heimaufenthalt abgerechnet ist und auch allfällige Zuschussleistungen feststehen, wird ein Guthaben rückerstattet.

Voraussetzungen für eine Förderungen?

→ Land Tirol

- Personen, die kein Pflegegeld beziehen, jedoch beantragt haben
- Personen mit der Pflegestufe 1 oder 2
- Personen die noch nicht länger als ein Jahr zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen
- Die Förderstelle überweist den Förderbetrag an den Heimträger. Wir benötigen zur Auszahlung eine gültige Bankverbindung (IBAN).

→ Sozialministeriumservice

- BezieherInnen von Pflegegeld der Stufe 3 und höher
- Nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Personen bereits ab Pflegestufe 1
- Der Antrag kann nur von einem pflegenden Angehörigen gestellt werden, daher muss auch der Einzahlungsbeleg der Kurzzeitpflege auf den pflegenden Angehörigen lauten!
- Die Förderstelle überweist den Förderbetrag direkt an den Antragssteller

Das Amt der Tiroler Landesregierung bzw. das Sozialministerium entscheiden über die Erledigung der Anträge und über die Förderhöhe, die Heimverwaltung kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Zur besonderen Beachtung:

Eine stationäre Krankenhausaufnahme während des Aufenthaltes beendet die Kurzzeitpflege automatisch.

Eine Überstellung in die Dauerunterbringung ist nur bei Verfügbarkeit möglich.

Die Vorschreibung erfolgt im Vorhinein nach dem zu erwartenden Pflegeaufwand, jedoch mindestens in der Pflegestufe 3.

Eine Aufnahme erfolgt nur mit unterzeichneter Kurzzeitpflegevereinbarung.